



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

StMF - Postfach 22 00 03 - 80535 München

Regierungen von Oberbayern,
Niederbayern, der Oberpfalz,
von Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken und Schwaben

nachrichtlich an den
Bayerischen Obersten Rechnungshof
80535 München

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 (89) 9214-3708 +49 (89) 2306-2810	München 18.10.2010
	22a-K9400-2010/1-5 62-FV-6800-017-37245/10	Kathrin Felbinger Birgit Wehner Kathrin.Felbinger@stmug.bayern.de Birgit.Wehner@stmf.bayern.de	

Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayerischen
Krankenhausgesetzes (BayKrG);
Fördergrundsätze für die Ausgliederung von Krankeneinrichtungen nach
Art. 21 Abs. 1 BayKrG ("Outsourcing")

Anlagen:

Anlage 1: Grundsätze für die Ausgliederung von Krankeneinrichtungen

Anlage 2: Mustervordruck 1

Anlage 3: Mustervordruck 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

eines der herausragenden Ziele der zum 1. Juli 2006 in Kraft getretenen Novelle
zum Bayerischen Krankenhausgesetz ist es, den Kliniken notwendige Umstrukturie-
rungen zu erleichtern, damit sie als moderne Wirtschaftsunternehmen agieren und
sich im schärfer werdenden Wettbewerb erfolgreich behaupten können. Die neu
geschaffene Regelung zur Übertragung und Fremdbewirtschaftung von Kranken-
hauseinrichtungen (Ausgliederung oder „Outsourcing“) bietet den Kliniken in diesem
Zusammenhang eine wichtige Handlungsoption, um Kosten einzusparen und ihre
Leistungsfähigkeit durch Konzentration auf die wichtigen Kernaufgaben zu verbes-
sern.

Um die Einheitlichkeit des Vollzugs sicherzustellen, sind die nachfolgenden Regelungen sowie die in der Anlage dargestellten Grundsätze zu beachten. Die Fördergrundsätze zur Ausgliederung von Krankenhauseinrichtungen nach Art. 21 Abs. 1 BayKrG („Outsourcing“) vom 22. Oktober 2007 – II 2/9400/10/06 bzw. 62-FV 6800-017-38000/07 – einschließlich Anlagen werden hierdurch ersetzt.

1. Zuständige Behörden

Die Ausgliederung von Krankenhauseinrichtungen wird seit dem 1. Juli 2006 durch eine förderrechtliche Privilegierung nach Art. 21 Abs. 1 BayKrG unterstützt.

Die Regelung zum „Outsourcing“ nach Art. 21 Abs. 1 BayKrG ist ein Unterfall der Rückforderung von Fördermitteln, für den nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayKrG grundsätzlich das Staatsministerium der Finanzen zuständig ist. Allerdings fällt – davon abweichend – die Zustimmung zur Übertragung von Krankenhauseinrichtungen an Dritte nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKrG in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit¹ (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG). Daher entscheiden über Outsourcing beide Staatsministerien gemeinsam.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Art. 21 BayKrG (mit Ausnahme der Zustimmung zur Ausgliederung) wird den Regierungen übertragen. Die Entscheidung, ob und ab welchem Zeitpunkt der Betrieb einer Krankenhauseinrichtung gem. Art. 21 Abs. 1 BayKrG auf einen Dritten zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen wurde, treffen das Staatsministerium der Finanzen und das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemeinsam. In Zweifelsfällen stimmt sich die Regierung frühzeitig mit beiden Ministerien ab.

Zudem ist zu den förderrechtlichen Entscheidungen die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich, um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, bis ausreichende Erfahrungen gewonnen sind. Jeweils ein Abdruck der förderrechtlichen Entscheidungen ist den Staatsministerien der Finanzen sowie für Umwelt und Gesundheit zu übersenden.

¹ Überleitung der Zuständigkeit auf das StMUG mit Wirkung vom 30. August 2008 durch Art. 1 und 5 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBl S. 46, BayRS 1102-5-S).

2. Zustimmungsverfahren nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKrG

Die Zustimmung zur Ausgliederung wird nicht von Amts wegen ausgesprochen, sondern erfordert eine entsprechende Antragstellung durch den Krankenhausträger.

Ist aus der Vertragsgestaltung nicht eindeutig erkennbar, ob die Voraussetzungen der Ausgliederung von Krankenhauseinrichtungen erfüllt sind, sollte diesbezüglich eine frühzeitige Abstimmung mit der Regierung erfolgen, um zu vermeiden, dass aufgrund einer falschen Beurteilung des Sachverhalts eine rechtzeitige Antragsstellung versäumt wird.

Die Übertragung des Eigentums an einer geförderten Krankenhauseinrichtung auf einen Dritten fällt nicht unter die Privilegierungsregelung nach Art. 21 Abs. 1 BayKrG. In diesen Fällen erübrigt sich die weitere Prüfung einer Zustimmung (siehe auch Nr. 3, zweiter Absatz).

2.1 Zustimmung zur Ausgliederung ab dem 1. Juli 2006

2.1.1 Die Zustimmung muss rechtzeitig vor der Übergabe der Betriebsverantwortung an den neuen Betreiber der Einrichtung eingeholt werden. Wird die Zustimmung erst nach der Übergabe der Betriebsverantwortung eingeholt, kann sie nur mit Wirkung ab dem Antragsmonat erteilt werden.

2.1.2 Wechselt der Betreiber einer bereits mit Zustimmung ausgegliederten Einrichtung, muss die Zustimmung erneut eingeholt werden. Dies gilt auch, wenn mit dem bisherigen Betreiber der Einrichtung ein neuer Vertrag geschlossen wird, der in wesentlicher Hinsicht von dem bisherigen Vertrag abweicht.

2.1.3 Anträge auf Ausgliederung von Krankenhauseinrichtungen sind mit folgenden Unterlagen der Regierung vorzulegen:

- a) Vertrag (grundsätzlich im Entwurf, bei Altfällen nach Nr. 2.2: abgeschlossener Vertrag),
- b) Vergleich der Leistungspreise,
- c) Einschätzung des Fremdnutzungsanteils durch beide Vertragspartner und die Erklärungen des Krankenhausträgers nach Nrn. 3.1.2 und 3.1.5,

- d) genaue Bezeichnung und Abgrenzung der auszugliedernden Betriebsstelle mit Raum- und Nutzflächenangaben sowie Angabe der Restbuchwerte für die noch nicht abgeschriebenen kurzfristigen Anlagegüter dieser Einrichtung,
- e) Nachweis der fachlichen Qualifikation des Übernehmers,
- f) vereinbarte Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle,
- g) Ausfallkonzept zur Versorgungssicherheit.

2.1.4 Die Regierung prüft die Antragsunterlagen unter Beachtung der beigefügten Grundsätze und übermittelt diese mit einem Entscheidungsvorschlag dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Eine weitere Ausfertigung der Unterlagen ist dem Staatsministerium der Finanzen zusammen mit einem Vorschlag zur Entscheidung über den Widerrufsverzicht (vgl. Nr. 3) zu übersenden.

2.1.5 Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit trifft die Entscheidung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKrG und teilt diese der Regierung mit. Das Staatsministerium der Finanzen erhält einen Abdruck der Entscheidung.

2.1.6 Sobald ausreichende Erfahrungen vorliegen, wird das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Zuständigkeit für die Zustimmung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKrG für bestimmte Fallgruppen oder allgemein an die Regierungen übertragen.

2.2 Altfälle (Ausgliederung vor dem 1. Juli 2006)

In den Fällen des Art. 28 Abs. 7 BayKrG kann die Zustimmung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKrG bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2008 rückwirkend zum 1. Juli 2006 erteilt werden.

Bei einer späteren Antragstellung kann die Zustimmung nur ab Antragsmonat erteilt werden.

Im Übrigen gelten die unter den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.6 genannten Grundsätze.

3. Förderrechtliche Folgen der Ausgliederung

Förderrechtliche Folgen sind mit Wirkung ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Übertragung der Krankenhauseinrichtungen zu ziehen, es sei denn, die tatsächliche Übertragung erfolgt bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Überträgt der Krankenhausträger im Zuge einer Ausgliederung von geförderten Krankenhauseinrichtungen das Eigentum an dem betroffenen Gebäudeteil auf den Dritten, richten sich die förderrechtlichen Folgen ausschließlich nach Art. 19 BayKrG in Verbindung mit Art. 48 ff. BayVwVfG (siehe auch Nr. 2., dritter Absatz).

3.1 Ausgliederung ab dem 1. Juli 2006 mit Zustimmung (Fälle nach Nr. 2.1)

3.1.1 Bei dem Widerrufsverzicht handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Grundsätzlich soll bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayKrG auf den Widerruf der Förderbescheide verzichtet werden.

3.1.2 Im Einzelfall kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayKrG ein Widerruf der Förderbescheide angemessen sein. Ein Widerruf ist insbesondere dann geboten, wenn

- der Krankenhausträger mit Fördermitteln eine Krankenhauseinrichtung errichtet oder im Zuge einer Modernisierungsmaßnahme an die aktuellen Anforderungen anpasst und in engem zeitlichen Zusammenhang danach einem Dritten zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung überträgt,
- der Krankenhausträger geförderte Anlagegüter über die Erträge aus der Nutzungsüberlassung refinanziert. Dabei kann er – neben dem Nutzungsentgelt gem. Art. 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayKrG – vorrangig eigene, nicht geförderte Kosten abziehen. Dies gilt entsprechend, wenn sich kein Nutzungsentgelt ergibt, weil die Krankenhauseinrichtung ausschließlich akutstationär genutzt wird. Der Krankenhausträger hat hierzu eine Erklärung (entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten **Mustervordruck**) vorzulegen. Falls mit überschießenden Einnahmen eine Refinanzierung geförderter Anlagegüter erfolgt, sind die Förderbescheide **insoweit** zu widerrufen.

3.1.3 Der Widerrufsverzicht ist gegenüber dem Krankenhausträger **durch Bescheid** festzustellen.

3.1.4 Neben der Zustimmung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKrG (vgl. Nr. 2) hat der Krankenhausträger als weitere Voraussetzung für den Widerrufsverzicht vom Nutzungsentgelt nach Art. 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayKrG einen Anteil von 25 v. H. seinen Pauschalmitteln zuzuführen und einen Anteil von 75 v. H. an den Freistaat Bayern zu erstatten (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayKrG). Hinsichtlich des Umfangs der Fremdnutzung gibt es keine Geringfügigkeitsregelung. Die Festsetzung der Höhe des Nutzungsentgelts ist mit dem Bescheid über den Widerrufsverzicht zu verbinden.

Ist der Dritte ausschließlich für bedarfsnotwendige akutstationäre Zwecke tätig, ist kein Nutzungsentgelt zu berechnen.

Berechnungsbeispiel:

Anteilige Jahresabschreibung für die geförderten Anlagegüter der ausgelagerten Krankeneinrichtung (nach Art. 11 ff. BayKrG, Berechnung entspr. Nr. 1 des FMS vom 25. Juli 2008 – Az.: 62 -FV 6800-008-17186/08)			1.000.000 €
Umfang der Nutzung außerhalb der akutstationären Versorgung (Fremdnutzung)			30 v. H.
Finanzierungs- und Wettbewerbsvorteil			10 v. H.
Nutzungsentgelt somit 40 v. H. von 1.000.000 € =			400.000 €
davon			
Erstattung an Freistaat Bayern	75 v. H. =		300.000 €
Zuführung zu den Jahrespauschalen	25 v. H. =		100.000 €

3.1.5 Der Krankenhausträger hat gegenüber dem Dritten vertraglich sicherzustellen, dass dieser ihm die tatsächliche Höhe der Fremdnutzungsanteile jährlich zum 31. Januar des Folgejahres in nachvollziehbarer Weise belegt. Sofern keine sachgerechten Nachweise vorliegen, lässt sich die Höhe der Fremdnutzungsanteile nach dem Verhältnis des Umsatzes für die Fremdnutzung zum Gesamtumsatz feststellen. Der Dritte erkennt das Recht der zuständigen staatlichen Stellen zu einer Prüfung der

Fremdnutzungsanteile unter dem Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch seine Unterschrift im beigefügtem Mustervordruck (Anlage 3) an.

Da sich mögliche förderrechtliche Konsequenzen nach Art. 19 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit Art. 48 ff. BayVwVfG sowie Art. 21 Abs. 1 BayKrG ausschließlich an den Krankenhausträger richten, ist ihm zu empfehlen, sich bei der internen Vertragsgestaltung gegenüber dem Dritten für den Fall abzusichern, dass dieser unrichtige Angaben macht oder die gebotene Sorgfalt mit dem Umgang der geförderten Anlagegüter vernachlässigt. Sollte ein solcher Fall eintreten, sind die entsprechenden förderrechtlichen Konsequenzen vorab mit dem Staatsministerium der Finanzen abzustimmen.

- 3.1.6** Der Anteil der Fremdnutzung für das erste Jahr kann zunächst geschätzt und nach Jahresablauf korrigiert werden. Der Krankenhausträger ist im Bescheid zu verpflichten, der Regierung die tatsächlichen Fremdnutzungsanteile jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zu melden. Die Abführung ist grundsätzlich im ersten Jahr zur Mitte des verbleibenden Teils des Jahres fällig zu stellen, ab dem Folgejahr jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist eine Neufestsetzung des Nutzungsentgelts nur dann erforderlich, wenn sich dieses gegenüber der letzten Festsetzung nachträglich um mindestens 10 v. H. ändert.
- 3.1.7** In den Fällen des Nr. 2.1.2 (Betreiberwechsel bzw. Abschluss eines neuen Vertrags, der in wesentlicher Hinsicht von dem bisherigen Vertrag abweicht) ist eine erneute Entscheidung über den Widerrufsverzicht zu treffen.
- 3.1.8** Nach Ablauf der Restnutzungsdauer der geförderten Anlagegüter (auch der pauschal geförderten Anlagegüter) entfallen die förderrechtlichen Konsequenzen. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.
- 3.1.9** Wird „Outsourcing“ nachträglich angezeigt und die Zustimmung mit Wirkung ab dem Antragsmonat erteilt, ist für die Zeit bis zum Antragsmonat nach Nr. 3.2 zu verfahren.

3.2 Ausgliederung ab dem 1. Juli 2006 ohne Zustimmung

Die Zustimmung gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKrG ist grundlegende Voraussetzung für einen Widerrufsverzicht. Soweit eine Zustimmung nicht erteilt wird, sind die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach der Spezialregelung des Art. 21 Abs. 1 BayKrG nicht erfüllt und in der Folge die Förderbescheide gem. Art. 19

Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG insoweit zu widerrufen. In diesen Fällen überwiegt regelmäßig das Interesse des Staates an der Rückforderung der Fördermittel über das Interesse des Einzelnen am Behalten der Leistungen. Die Höhe der Rückforderung richtet sich gem. Art. 49a BayVwVfG nach den anteiligen Restbuchwerten.

3.3 Altfälle (Ausgliederung vor dem 1. Juli 2006 – Fälle nach Nr. 2.2)

Wird eine rückwirkende Zustimmung nach Nr. 2.2, erster Absatz erteilt, so kann auch der Verzicht auf den Widerruf der Förderbescheide gem. Art. 21 Abs. 1 BayKrG ausnahmsweise rückwirkend zum 1. Juli 2006 ausgesprochen werden. Im Übrigen gelten für diese Altfälle die gleichen Regelungen wie für Ausgliederungen nach dem 1. Juli 2006 (vgl. Nrn. 3.1 und 3.2).

4. Künftige Förderleistungen

Fördermittel dürfen entsprechend Art. 9 Abs. 4 BayKrG dem Krankenhausträger nur gewährt werden, soweit er selbst Betreiber der Krankeneinrichtung ist. In ausgegliederte Bereiche darf der Krankenhausträger keine Krankenhausfördermittel mehr investieren, da dies eine zweckwidrige Verwendung darstellt. Dies gilt für alle Förderleistungen (Art. 11 ff. BayKrG). Hierauf ist der Krankenhausträger in allen Ausgliederungsfällen ausdrücklich hinzuweisen. Miet- und Darlehensförderleistungen sind ggf. entsprechend anzupassen.

Dieser Förderausschluss gilt auch, wenn ein Krankenhausträger eine ausgegliederte Krankeneinrichtung zeitlich befristet wieder zurücknimmt, um dort Investitionen zu tätigen.

Die Regelungen zu Art. 21 Abs. 1 BayKrG fallen in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen; hiervon abweichend fallen die Kriterien für die Zustimmung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKrG in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

Die Regierungen werden gebeten, die Krankenhausträger entsprechend zu unterrichten.

Zur förderrechtlichen Behandlung von stationären und kooperativ genutzten medizintechnischen Großgeräten wird auf das gesonderte Schreiben vom 23. Oktober 2007 – II 2/9480/1/06 bzw. 62-FV 6800-008-51486/06 – verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Knorr
Ministerialdirigent

Hübner
Ministerialdirigent